© stock.adobe | photo 5000

Post von der SOKA-Bau

Existenzgefährdende Beitragsforderungen

Montagebetriebe sind immer betroffen.
Wann können Sie auch als Tischlerei
von der SOKA-Pflicht betroffen sein?

Wenn Sie bauliche Tätigkeiten ausführen, insbesondere

- Fenster und Türen einbauen und sonstige klassische Bautischlerarbeiten ausführen;
- jede Art von Wartungsarbeiten an Fenstern, Türen und sonstigen, in ein Gebäude verbauten Elementen durchführen;
- Küchen, Tresen, Einbauschränke in ein Gebäude verbauen

und diese Tätigkeiten mehr als 50 Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit ausmachen und **wenn Sie mangels Innungsmitgliedschaft den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für das Bauwesen unterfallen.**

Viele Tischlereien und vor allem Montagebetriebe werden in zunehmendem Maße mit teils existenzbedrohenden Beitragsforderungen der SOKA-Bau konfrontiert, obwohl die Arbeitsbedingungen mit denen im Bauhauptgewerbe nicht vergleichbar und die Mitarbeiter ganzjährig beschäftigt sind.

Die SOKA-Bau ist politisch gewollt und unterstützt. Soweit Ihre Tätigkeit grundsätzlich der SOKA-Abgabe unterfällt, bietet nur die Innungsmitgliedschaft mit dem spezielleren Tarifwerk einen sicheren Schutz vor überzogenen Beitragsforderungen.

Sollte die SOKA-Bau Sie anschreiben, antworten Sie nicht ohne vorherige Beratung durch Ihre Innung.

Sie haben Fragen zum Schutz vor der SOKA-Bau und zur Innungsmitgliedschaft?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Betrieb _____

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich möchte mehr erfahren.
Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung!

_____

Unterschrift

Fax 030 814519439 | E-Mail: innung@tischler.berlin

Tischler-Innung Berlin
Flurweg 5
12357 Berlin

Tel. 030 814519430
innung@tischler.berlin
www.tischler.berlin

© stock.adobe | platitchka

Keine Angst vor der SOKA-Bau

Die Mitgliedschaft in der Tischler-Innung schützt Berliner Tischlereien und Montagebetriebe vor Beitragsforderungen der Sozialkasse der Bauwirtschaft

Was ist die SOKA-Bau?

Die SOKA-Bau ist eine von den Tarifpartnern des Bauhauptgewerbes eingerichtete Zusatzkasse, die Nachteile der Branche, wie Witterungsabhängigkeit und häufiger Arbeitgeberwechsel abfedern soll, indem sie Baubetriebe bei der Ausbildung unterstützt sowie Urlaubs- und Rentenansprüche der Mitarbeiter sichert. Die Regelungen dazu im Tarifvertrag sind allgemeinverbindlich, d.h. jeder, der in Deutschland Bautätigkeiten ausführt, muss bei der SOKA registriert sein und Beiträge abführen. Politik und Gerichte stärken der SOKA-Bau den Rücken. Das führt aktuell wieder zu erhöhter Aktivität der SOKA im Tischlerhandwerk.

Was bedeutet das für Bautischlereien und tischlernahe Montagebetriebe?

Viele Tätigkeiten, die im Tarifvertrag als Bautätigkeiten aufgeführt sind, werden auch durch Betriebe des Tischlerhandwerks (Sanierung von Fenstern und Türen, Planung und Einbau von Treppen, Parkettlegearbeiten, Bau von Wintergärten) und durch tischlernahe Montagebetriebe (z.B. Einbau von genormten Baufertigteilen) ausgeführt. Dieses kann grundsätzlich eine **Beitragspflicht in der SOKA-Bau** auslösen. Die aktuelle Gesamtbeitragshöhe **beträgt für Berlin-West derzeit 25,75 % der betrieblichen Bruttolohnsumme, für Berlin-Ost 23,85 %** (Stand 3/2021). Diese Beiträge sind für viele Unternehmen unserer Branche existenzbedrohend, zumal die Beiträge bis zu drei Jahre rückwirkend erhoben werden können.

Exklusiver Schutz nur für Innungs-Mitglieder

**Diese Schutzregelung gilt nur für Innungsbetriebe.
Die Schutzregelung gilt nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft.**

Ausnahmeregelung für Innungsbetriebe

Dank einer Vereinbarung des Bundesinnungsverbandes des Holz und Kunststoff verarbeitenden Handwerks (Tischler Schreiner Deutschland) mit den Trägern der SOKA-Bau vom Oktober 2017 bleiben Innungsbetriebe auch zukünftig von einer Veranlagung durch die SOKA-Bau befreit. Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

> Innungsmitgliedschaft

Erste Voraussetzung für die Ausnahmeregelung in Berlin ist die Mitgliedschaft in der Tischler-Innung Berlin.

> Fachlichkeit

Wenn Betriebe erst nach dem 30. Juni 2014 der Innung beigetreten sind, müssen sie als zweite Voraussetzung die Fachlichkeit erfüllen. D. h., die Betriebe müssen arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausführen, die in dem fachlichen Geltungsbereich des örtlichen Tarifvertrags für das Tischlerhandwerk aufgeführt sind und letztlich einem weit gefassten Berufsbild des Tischlerhandwerks entsprechen. Darunter fallen auch sogenannte baugewerbliche Tätigkeiten wie Baufertigteilmontage und Trockenbauten, Dämmarbeiten oder Holztreppenbau.

Je eher desto besser – schützen Sie Ihren Betrieb. Gleich Infos anfordern!

Ausnahmeregelung auch für Montagebetriebe

Montageunternehmen (Einbau von genormten Baufertigteilen, Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24) fallen ebenfalls unter den Schutzschirm der Vereinbarung, wenn sie neben den beiden Voraussetzungen Innungsmitgliedschaft und Fachlichkeit zusätzlich eine tischlerorientierte Qualifikation vorweisen können:

- Entweder der Betrieb wird von einer im Berufsfeld Tischler/in besonders qualifizierten Person (zum Beispiel Meister*in) geleitet bzw. überwacht oder
- die Arbeiten werden zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Tischler*in qualifizierten Mitarbeitern (zum Beispiel Gesell*innen) ausgeführt.

SOKA-Bau-Schutz auch für Holztreppenbauer

Auch Tischlerbetriebe, die im Holztreppenbau tätig sind, werden nicht zur SOKA-Bau veranlagt, wenn sie neben der Innungsmitgliedschaft entweder von einer im Berufsfeld Tischler*in besonders qualifizierten Person (zum Beispiel Meister*in) geleitet bzw. überwacht werden oder wenn zu mindestens 50 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer Arbeiten von einschlägig im Berufsfeld Tischler*in qualifizierten Mitarbeitern (zum Beispiel Gesell*innen) erbracht werden.

Keine Winterbeschäftigungsumlage

Gemäß der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit gelten diese Grundsätze auch für die Feststellung der Zahlungspflicht für die Winterbeschäftigungsumlage (2 % der Bruttolohnsumme). D. h., dass alle Mitgliedsbetriebe geschützt sind, sofern sie überwiegend Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich unseres Tarifvertrages ausführen.